

INFORMATIONEN ZUM LANDESGLÜCKSSPIELGESETZ

Seit Ende November 2012 gilt das neue Landesglücksspielgesetz Baden-Württemberg (LGlüG).

Nach dem neuen Gesetz sind Betreiber von Spielhallen jetzt unter anderem dazu verpflichtet, den Jugendschutz durch Einlasskontrollen und Feststellung der Personalien von Gästen zu gewährleisten.

Zudem müssen die Personalien der Gäste künftig mit der zentralen Sperrdatei (sobald diese zur Verfügung steht) zur Sicherung von Spielersperren abgeglichen werden.

Außerdem dürfen in Spielhallen keine Geldautomaten aufgestellt oder die bargeldlose Bezahlung ermöglicht werden. Darüber hinaus müssen Spielhallenbetreiber ab Juli 2013 ein Sozialkonzept – unter anderem mit Maßnahmen gegen problematisches oder krankhaftes Glücksspiel – vorlegen, das vom Regierungspräsidium Karlsruhe fachlich beurteilt wird.

Hinzu kommen deutlich höhere Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild von Spielhallen:

So darf die äußere Gestaltung der Spielhalle keine Anreize oder Verharmlosungen für die dort angebotenen Spiele bieten. Außerdem darf sich Werbung nicht an Minderjährige oder von Spielsucht Gefährdete richten.

An hohen Feiertagen wie Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag, Heilig Abend und Erstem Weihnachtsfeiertag müssen laut dem neuen Gesetz alle Spielhallen geschlossen bleiben. (An diesen Tagen dürfen auch keine Geldspielgeräte in Gaststätten betrieben werden.) Für Spielhallen gibt es auch keine Sperrzeitverkürzungen mehr.

Spielhallenerlaubnisse, die bis zum 28. Oktober 2011 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis Ende Juni 2017. Ab dann benötigen auch diese Einrichtungen eine neue Erlaubnis, die nur erteilt werden kann, wenn ein Abstand von mindestens 500 Metern Luftlinie zur nächsten Spielhalle eingehalten wird. Gemessen wird dabei von Eingangstür zu Eingangstür. Diese Spielhallen dürfen auch nicht in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, insbesondere nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sein.

Außerdem müssen sie mindestens 500 Meter Luftlinie von bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen (z.B. Weiterführende Schulen und Einrichtungen für den Schulsport oder Jugendhäuser) entfernt sein. Erlaubnisse werden generell nur noch befristet auf 15 Jahre ausgesprochen.

In engem Rahmen legalisiert werden durch das neue Gesetz Wettbüros: Bundesweit werden 20 Lizenzen an Wettanbieter vergeben. Dadurch können in ganz Baden-Württemberg bis zu 600 Wettbüros durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zugelassen werden.

Diese sollen sich möglichst gleichmäßig auf die 44 Stadt- und Landkreise verteilen. Dort dürfen allerdings keine Live-Wetten angeboten werden. Die Wettvermittlung darf auch nicht in Spielhallen oder Gaststätten erfolgen. Zentral zuständige Behörde für alle Fragen rund um Wettbüros bleibt das Regierungspräsidium Karlsruhe.

Verstöße gegen die Anforderungen des Landesglücksspielgesetzes stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 Euro geahndet werden können.